

**Sammlung „Urteile im Zusammenhang mit Hunden,
sonstigen Haustieren und Sonstigem“**
>> aktueller Stand: Oktober 2002 <<

Mit diesem Datum legen wir unsere aktuellste Sammlung an Urteilen speziell im Zusammenhang mit Hunden und deren Haltung vor.

Diese Sammlung ist nach bestem Wissen und Gewissen aus allen uns verfügbaren Quellen zusammengestellt. Sie kann leider aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und erst recht keine Beratung durch einen Anwalt ersetzen. Sie soll ihm jedoch ein wichtiges Instrument beim Aufbau einer Strategie und dem Tierfreund eine Vorabinformation über Rechtsstandpunkte in ähnlichen Situationen sein.

>> Insofern sind wir für jedes Urteil dankbar, daß jemand findet und uns zukommen läßt. Sollte es hier bereits vorliegen, so ist damit zumindest sichergestellt, daß es unserer Sammlung nicht „entgangen“ ist. <<

Diese Sammlung dient einzig und allein dem Interesse der Tiere. Sie steht allen Tierfreunden, Tierschützern und entsprechenden Organisationen uneigennützig und (per E-mail oder Fax) kostenlos zur Verfügung. - Wir bitten allerdings um Verständnis, daß ein Postversand ausgedruckter Exemplare nur bei Stellung eines mit (derzeit) 1,54 € frankierten und an den Empfänger adressierten Umschlages erfolgen kann und wir für eine komplette Kopie leider 0,5 € Kostenbeteiligung verlangen müssen.

Diese aktuellste Version ist – zur leichteren Orientierung und zum besseren Auffinden eines bestimmten Urteils – nach den unten aufgelisteten Themen strukturiert:

- **Haustierhaltung allgemein**
- **„Kampfhunde“**
- **Haftungsfragen / Schmerzensgeld**
- **Pferde / sonstige Haustiere**
- **Sonstiges**

Weitere Themengruppen werden nach Bedarf bei späteren Updates eingerichtet. Bei Rückfragen – oder von Ihnen gefundenen Urteilen – erreichen Sie mich

- per E-mail: catsdegen@aol.com (privat) / gunnar.degen@vaillant.de (Büro)
- per Telefon: 0202-46.33.25 (privat, ab ca. 19⁰⁰ Uhr)
- per Fax: 02191 – 18.72.815 (Büro)

Gunnar Degen - Tierschutzverein Wermelskirchen e.V. - im Oktober 2002

Urteile zum Tierschutz – Hunde, sonstige Haustiere, Sonstiges

> Haustierhaltung allgemein

Untersagung der Tierhaltung bei langjähriger Duldung nur aus triftigem Grund

Auch wenn ein Vermieter nicht die nach dem Mietvertrag vorgesehene Einwilligung erteilt hat, kann er von einem Mieter, der seit fünf Jahren unbeanstandet zwei Katzen in seiner Wohnung hält, nicht die Entfernung der Tiere verlangen, es sei denn er oder die Mitmieter würden in unzumutbarer Weise durch die Tierhaltung belästigt.

*Amtsgericht Aachen, 13.03.1992, Az.: 81 C 459/91- NK: BGB . 90a, BGB . 535
NJW-RR 1992, 906-907 (ST) ZMR 1992, 454 (LT) WuM 1992, 601 (LT)*

Anspruch auf Gestattung der Hundehaltung in einer Mietwohnung

Die Verpflichtung des Vermieters zur Gebrauchsgewährung aus BGB . 535 S 1 beschränkt sich nicht nur auf die Überlassung der Wohnung als solche, sondern auch auf die Gestattung eines Verhaltens, das als typischer Wohngebrauch angesehen wird. Wohnen umfasst begrifflich alles, was zur Benutzung der gemieteten Räume als existenziellem Lebensmittelpunkt gehört, also die gesamte Lebensführung des Mieters in allen ihren Ausgestaltungen

vgl. BayObLG München, 19.01.1989, Allg-Reg 103/80, NJW 1981, 1275

Haustierhaltung als typischer Wohnungsgebrauch

Die Haltung üblicher Hunde und Katzen gehört zum idS typischen Wohngebrauch. Dies gilt nicht nur für Eigentums- sondern auch für Mietwohnungen.

*Gericht: Amtsgericht Dortmund, 21.06.1989, Az.: 119 C 110/89 - NK: BGB . 535 S 1
WuM 1989, 495-496 (ST)*

- Diese Entscheidung wird zitiert von: Amtsgericht Bonn 1989-12-12 6 C 463/89 -

Unzulässigkeit des pauschalen Verbots der Haustierhaltung

Halten einzelne Mieter mit stiller Duldung oder gar Billigung des Vermieters Hunde und Katzen, bedarf es der Darlegung konkreter, von den jeweiligen Tieren ausgehender Beeinträchtigungen, um das weitere Halten dieser Haustiere zu verbieten.

*Amtsgericht Bonn, 05.05.1987, Az.: 6 C 101/87 - NK: BGB . 535, BGB . 550
WuM 1987, 213 (KT)*

Unzulässiger Beschluss einer Wohnungseigentümer-Gemeinschaft gegen Hundehaltung

Das Halten von Haushunden ist nach den hiesigen tradierten sozio-kulturellen Vorstellungen als Inhalt eines ordnungsmäßigen Wohnens anzusehen. Dies gilt nicht nur für ländliche Bereiche, wo der Haushund vorwiegend als Wachhund noch seine ursprüngliche Funktion zu erfüllen vermag, sondern auch für städtische Ballungsgebiete, wo der Haushund zunehmend kommunikative Bedürfnisse erfüllt.

Ein allgemeines Verbot der Hundehaltung, das diese gesellschaftliche Wertvorstellung vernachlässigt, liegt außerhalb des Bereiches der Regelung eines "ordnungsmäßigen Gebrauchs" und kann nicht durch Mehrheitsbeschluß gegen den Willen einzelner Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft angeordnet werden.

Dagegen bleibt es der Wohnungseigentümergeinschaft unbenommen, durch Mehrheitsbeschluß Regeln zu setzen und Maßnahmen zu veranlassen, die geeignet sind, die bei der Haltung von Hunden üblicherweise zu erwartenden Belästigungen und Beeinträchtigungen auszuschließen, zu mindern oder zu sanktionieren. Die in der ursprünglich geltenden Hausordnung enthaltenen Regelungen begegnen insoweit keinen Bedenken.

Oberlandesgericht Stuttgart, 8. Zivilsenat, 04.03.1982, Az.: 8 W 8/82 (Urteil liegt uns vor)

Haustierhaltung in Mietwohnung

Wenn im Mietvertrag keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist der Mieter berechtigt, in seiner Mietwohnung die üblichen Haustiere wie Hund und Katze zu halten. In diesem Fall gehört die Haltung eines Hundes oder einer Katze heute zu der allgemeinen Lebensführung und zum vertragsgemässen Gebrauch der Mietwohnung, solange durch die Tierhaltung keine Belästigungen eintreten.

Amtsgericht Offenbach, 06.12.1985, Az.: 34 C 705/85 - NK: BGB . 535

ZMR 1986, 57-58 (ST1)

Tierhaltung in Mietwohnung - Verwirkung des Unterlassungsanspruchs

Wird durch die Katzenhaltung kein Hausbewohner belästigt und weiss der Vermieter bereits seit einem dreiviertel Jahr von der Tierhaltung, ist sein auf vertragliche Vereinbarung gestützter Unterlassungsanspruch gegen die Katzenhaltung gemäss BGB . 242 verwirkt. (sollte analog auch für Hunde gelten!)

Amtsgericht Hamburg-Harburg, 25.11.1982, Az.: 613 C 452/82 - NK: BGB . 550 , BGB . 242 WuM 1983, 236-236 (S1)

Mieter entscheidet allein über Anschaffung von Katze oder kleinem Hund

- Urteil liegt nicht wörtlich vor –

Landgericht Düsseldorf, Az.: 24 S 90 / 93

Vertragsklausel „Tierhaltung nur mit Zustimmung des Vermieters“ ist möglich

- Urteil liegt nicht wörtlich vor –

Oberlandesgericht Hamm, Az.: 4 RE-Miet 5 / 80

Extreme Tierhaltung

Das Halten von 12 Schäferhunden im Garten eines Einfamilienhauses wurde aufgrund von Beschwerden über ständige Ruhestörung verboten. Ortsüblich, so das Gericht, sei die Haltung von ein bis zwei Hunden pro Grundstück.

Oberlandesgericht Nürnberg, Az.: 8 U 99/91

Vermieter und des Mieters Haustiere

Eine Vermieterin hatte der ungezügelten Tierhaltung in ihrem Mietshaus durch ein genaues 'Regelwerk' vorgebeugt. Im Mietvertrag stand, ohne ihre schriftliche Erlaubnis dürfe kein Tier in der Wohnung gehalten werden. Bei Hunden machte sie ihre Zustimmung von einem selbstentwickelten Kriterienkatalog abhängig. Unter anderem sollte die Hundehaltung nur erlaubt sein, wenn das Tier ausgewachsen nicht höher als eine ausgewachsene Katze sei. Mit diesem Katalog kamen die Mieter einer Drei-Zimmer-Wohnung in Konflikt, die sich ihre 71 Quadratmeter mit einem Mischling aus den Rassen Schäferhund und Husky teilten. Die Vermieterin forderte, den Hund zu entfernen. Damit hatte sie beim Amtsgericht Köln keinen Erfolg (216 C 58/97). Die Zustimmung zur Hundehaltung stehe nicht im freien Ermessen der Vermieterin. Der Mietvertrag bestimme, die Entscheidung sei "mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Mieter und im Interesse einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung des Hauses" zu treffen. Die Entscheidung setze also eine Abwägung voraus, die auch das Interesse des Mieters an der Hundehaltung ausreichend würdige. In dem "Kriterienkatalog" der Vermieterin, der ohnehin nicht Bestandteil des Mietvertrags sei, würden jedoch die Besonderheiten des Einzelfalls nicht berücksichtigt. Ein Kriterium wie "nicht höher als eine ausgewachsene Katze" sei bereits für sich genommen unpräzise; darüber hinaus sei die Größe eines Tieres kein ausreichender Grund, die Erlaubnis zu verweigern: Die Größe allein lasse "weder den Schluß auf eine besondere Gefährlichkeit des Tieres noch auf eine übermäßige Abnutzung des Mietobjekts zu".

Amtsgericht Köln, 24. Juni 1997, Az.: 216 C 58/97

Vermieterin verbietet die Haltung eines Yorkshire-Terriers.

Eine Mieterin wollte sich einen Yorkshire-Terrier zulegen und bat dafür die Vermieterin um Erlaubnis. Im Mietvertrag war vereinbart, daß Tiere nur mit Zustimmung der Vermieterin in der Mietwohnung gehalten werden dürften. Die Vermieterin hatte allerdings kein Herz für Tiere und verweigerte die Zustimmung. Deshalb wurde sie von der Mieterin verklagt. Das Landgericht Kassel verhalf der Frau zu ihrem Hund (1 S 503/96). Die Tierhaltung gehöre nicht automatisch zum "vertragsgemässen Gebrauch der Mietsache", denn

sie könne Belästigungen für die anderen Hausbewohner und auch eine stärkere Abnutzung der Wohnung nach sich ziehen. Daher sei es zulässig, wenn Vermieter die Tierhaltung von ihrer Genehmigung abhängig machen. Allerdings müßten sie die Anträge auf Genehmigung dann auch in jedem Einzelfall objektiv prüfen. Im konkreten Fall sei nicht einmal auszuschließen, daß der Antrag überflüssig gewesen sei: Yorkshire-Terrier seien der "Kleintierhaltung" zuzurechnen, denn diese Hunde seien winzig klein, etwa so wie Meerschweinchen. Für die Haltung von Kleintieren sei die Zustimmung des Vermieters ohnehin nicht erforderlich. Auf keinen Fall aber könne die Vermieterin hier die Genehmigung versagen: Diese Hunde könnten sich allenfalls durch "leises, heiseres Krächzen bemerkbar machen" und seien erfahrungsgemäß nicht in der Lage, andere Hausbewohner zu belästigen oder die Wohnung stärker abzunutzen.

Landgericht Kassel, 30. Januar 1997, Az.: 1 S 503/96

Klausel der grundsätzliche Genehmigung zur Tierhaltung unwirksam

Ein Vermieter wollte sich nicht von einem vierbeinigen Hausgenossen überraschen lassen. Er setzte in den Mietvertrag die Klausel, daß Tierhaltung grundsätzlich einer Genehmigung bedarf. Ein Mieter bemühte sich trotzdem nicht um das Einverständnis des Vermieters. Seine fünfköpfige Familie teilte sich die 76 Quadratmeter große Wohnung mit einem ungenehmigten Hund. Der Vermieter wollte das Tier vor die Tür setzen und zog vor Gericht. Nach dem Amtsgerichts Köln darf der Hund in der Wohnung bleiben. Der Vermieter könne die Tierhaltung nicht so prinzipiell beschränken, die Klausel sei unwirksam, da sie den Mieter unangemessen benachteilige. Es sei nicht einzusehen, so der Richter, weshalb sich ein Mieter derart in seiner privaten Lebensführung einschränken lassen und für jeden Kanarienvogel um Erlaubnis fragen sollte. Auch die Haltung eines Goldfisches beispielsweise betreffe weder die Belange der Hausgemeinschaft noch die des Vermieters. Die Klausel wäre nur gültig, wenn sie sich ausdrücklich auf Hunde oder andere größere Tiere bezogen hätte. Da die generelle Einschränkung der Tierhaltung im Mietvertrag unwirksam sei, stelle die Hundehaltung keinen vertragswidrigen Gebrauch d. Wohnung dar. Wohnen umfasse die gesamte Lebensführung, Tierhaltung gehöre zum normalen Wohnen. Sie verstoße auch nicht gegen den Tierschutz: Ob der Hund artgerecht gehalten werde, hänge nicht von der Größe der Wohnung ab. Entscheidend sei vielmehr, wieviel Auslauf im Freien ein Tier bekomme.

Amtsgericht Köln, 13. Januar 1999, Az.: 213 C 369/96

Gleichbehandlung von Mietern bei Haustierhaltung

Geht es um die Erlaubnis der Hundehaltung, muß der Vermieter alle Mieter gleich behandeln; er kann (bei jeweils gleichen Voraussetzungen) nicht einem Mieter verbieten, einen Hund in der Wohnung zu halten, wenn er dies bei anderen Mietern zuläßt

Amtsgericht Leonberg, 7. Januar 1997, Az.: 5 C 836/96

Klausel der schriftlichen Genehmigung zur Tierhaltung unwirksam

Eine Vermieterin verklagte ihre Mieter, weil sie einen "Golden Retriever" namens "Nana" in der Wohnung hielten. Im Mietvertrag stand nämlich: "Das Halten von Hunden und anderen Tieren bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters". Die habe sie aber nie erteilt. Das Landgericht Freiburg entschied, daß "Nana" bleiben darf (3 S 240/93). Die Klausel, auf die sich die Vermieterin berufe, sei unwirksam, weil sie die Mieter unangemessen benachteilige. Zum einen erwecke sie den Eindruck, eine mündlich erteilte Erlaubnis gelte nicht. Das sei nicht richtig, die Vertragspartner könnten sehr wohl auch mündlich Vereinbarungen treffen. Zum anderen verstoße ein generelles Verbot der Tierhaltung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben: Es erfasse auch so harmlose Kleintiere wie Wellensittiche und Zierfische oder etwa Blindenhunde, die gar nicht verboten werden könnten. Wenn die beanstandete Klausel wegfalle, sei die Frage der Hundehaltung im Mietvertrag allerdings ungerregelt, stellte das Gericht fest, weshalb man die Interessen der Kontrahenten anhand allgemeiner Kriterien abwägen müsse. Dies gehe zugunsten von "Nana" aus: Bei dem Golden Retriever handle es sich um einen mittelgroßen Hund, der seit zweieinhalb Jahren keinen Nachbarn gestört oder belästigt habe. Dies sei durch eine Unterschriftenliste eindrucksvoll belegt. Allgemeine hygienische Einwände der Vermieterin oder ihre Befürchtung, andere Mieter könnten sich auch Hunde anschaffen, hätten sich weder bestätigt, noch rechtfertigten sie ein Verbot.

Landgericht Freiburg, 1. September 1994, Az.: 3 S 240/93

Verfall von Ansprüchen durch Duldung der Tierhaltung

Hat sich ein Nachbar lange Zeit nicht wegen der Störung durch Tiere aufgeregt, können etwaige Ansprüche verwirkt sein. Obwohl es immer auf den Einzelfall ankommt, lässt sich hier jedoch eine großzügige Tendenz der Gerichte erkennen. So wurde einem durch Taubenhaltung gestörten Nachbarn der Unterlassungsanspruch nicht aus den Händen genommen, obwohl er die Taubenhaltung seines Nachbarn 13 Jahre toleriert hatte.

vgl. LG Oldenburg, 28.5.1998, Az.: 4 O 981/97, DWW 1999, 259

Belästigung 1 - Lärm- und Geruchsemissionen durch Tiere

Oft steht der bellende Hund an der Spitze der Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn. Hier ist der gestörte Nachbar in aller Regel im Recht. Sowohl in den landeseinheitlichen als auch in den gegebenenfalls einschlägigen gemeindlichen Regelungen ist festgeschrieben, dass die von Haustieren ausgehenden Lärmemissionen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten dürfen. (Was von der Tierhaltung ausgehende Gerüche angeht, so sind diese im Wesentlichen wie die von Tieren ausgehenden Lärmemissionen zu behandeln.)

Dadurch wird klar gestellt, dass Tiere nicht geräuschlos existieren müssen, dass aber der Nachbar nicht jeden Lärm akzeptieren muss. Insbesondere Lärm, der von übermäßiger Tierhaltung ausgeht, ist vom Nachbarn nicht hinzunehmen (Nur: Was übermäßig ist, ist immer eine Frage des Einzelfalls.)

KG Berlin v. 8.4.1998, Az.: 24 W 1012/97, NZM 1998, 670

Belästigung 2 - Ruhestörung durch Zwingerhaltung

Einem Hundehalter wurde von der Ordnungsbehörde vorgeschrieben, seinen Rottweiler von 22 Uhr bis 6 Uhr in einem Gebäude einzusperren. Vorausgegangen waren Beschwerden aus der Nachbarschaft: Der Hund, gehalten in einem mehrere Meter langen und zwei bis drei Meter breiten Zwinger, störe beständig durch Jaulen und Bellen die Nachtruhe. Ein Nachbar hatte in seiner Anzeige bei der Polizei eine Reihe derartiger Vorfälle mit genauer Zeitangabe festgehalten. Der Hundehalter ging mit allen rechtlichen Möglichkeiten gegen die Anordnung vor, seinen Hund einzusperren. Ohne Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verwies darauf, daß eine Ortsbesichtigung gezeigt habe, wie nahe am Nachbarhaus sich der Hundezwinger befinde (1 S 3201/94). Angesichts der dadurch besonders massiven Lärmbelästigung sei das Einschreiten der Behörde gerechtfertigt. Nur wenn der Hund in einem Gebäude anstatt im offenen Zwinger gehalten werde, könnten sich sowohl die "Außengeräusche als solche als auch die Anlässe, überhaupt zu bellen", vermindern. Der Hundebesitzer habe zwar hervorgehoben, daß das Tier nachts mögliche Einbrecher abschrecken solle. Diese Funktion werde aber durch das Einsperren nicht wesentlich beeinträchtigt.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 28. 11. 1995, Az.: 1 S 3201/94

Belästigung 3 - Flöhe

Schleppt die Katze / der Hund eines Mieters Flöhe ein, so muß der Mieter die Kosten für die Beseitigung der Flöhe übernehmen.

Amtsgericht Köln, 6. Dezember 1995, Az.: 213 C 153/94

Über Hundesteuer entscheiden die Finanzgerichte

Für Streitigkeiten über die Hundesteuer ist der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über eine von der Stadt in Auftrag gegebenen "Hundebestandsaufnahme", die von einer GmbH im Auftrag der Kommune durchgeführt worden ist. Denn diese Bestandsaufnahme steht im engen Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer.

Finanzgericht Bremen, Az.: 299017 K 2

Hund ist kein Rechtfertigungsgrund falsches Parken

Falsch geparkte Autos dürfen auch dann abgeschleppt werden, wenn ein Hund im Innenraum sitzt. Bloß weil sich ein Tier im Wagen aufhalte, könnten die Beamten nicht mit der baldigen Rückkehr des Autofahrers rechnen. Dem Tier drohten zwar Unannehmlichkeiten, andererseits seien jedoch Fußgänger gefährdet, wenn sie wegen des Autos auf die Straße ausweichen müssten. Die Interessen der Fußgänger hätten Vorrang.

Verwaltungsgericht Trier, Az.: 1 K 88 / 99

Wann bezahlt die Krankenkasse den Blindenhund?

Ein Patient verlangte von seiner gesetzlichen Krankenkasse die Bewilligung eines neuen Blindenhundes. Der Mann galt nach den gesetzlichen Bestimmungen als "blind", hatte aber noch ein sogenanntes "Restsehvermögen". Mit seinem derzeitigen Hund war er unzufrieden, der Hund kränkle und erfülle seine Aufgabe nicht richtig. Als sein Antrag abgelehnt wurde, kaufte er trotzdem einen Hund; gleichzeitig erhob er Klage und forderte, daß die Kasse die 40 000 DM übernehmen müsse, die der neue Führhund und dessen Ausbildung gekostet hatten. Seine Klage hatte, zuletzt auch beim Bundessozialgericht, keinen Erfolg (3 RK 5/96). Die Ablehnung der Krankenversicherung sei wohl begründet. Deren Sachverständiger habe ihn auf der Straße beobachtet. Ergebnis: Trotz des nur geringen Restsehvermögens finde sich der Patient auch ohne "Blindenhilfsmittel" so gut zurecht, daß er sich dem Hund nicht wirklich anvertraue. Dies bemerke ein Blindenhund, was seine Führeigenschaften "verderbe". Das wäre bei einem neuen Führhund auch nicht anders. Damit sei ein Führhund für ihn als Hilfsmittel weder "erforderlich" noch "geeignet", so daß die gesetzliche Krankenversicherung nicht zur Leistung verpflichtet sei.

Bundessozialgericht, 20. November 1996, Az.: 3 RK 5/96

Hund und Ehescheidung - 1

Zwei Jahre nach der Scheidung sah sich ein Ehepaar wegen eines zehnjährigen Pudels vor Gericht, der bei der Frau lebte. Der Mann verlangte, daß das Gericht den Hund in Zukunft ihm zuweisen solle. Zumindest müsse er das Recht bekommen, den Pudel regelmäßig zu sehen, d.h. also ein sogenanntes "Umgangsrecht", wie es für die Kinder aus geschiedenen Ehen gilt. Die Frau weigerte sich: Der Pudel müßte sich dann "zwischen seinen Bezugspersonen hin- und hergerissen vorkommen". Das Gericht befand sich in einer Zwickmühle: Einerseits zählen Haustiere im Scheidungsfall schlicht als "Hausrat", andererseits gibt es neuerdings die rechtliche Vorschrift, Tiere nicht als "Sachen" zu behandeln. Man könne also nicht über sie verfügen wie über "leb- und gefühllose Gegenstände", folgerte der Richter, man müsse auf "ihr Wesen und ihre Gefühle" Rücksicht nehmen. Er beauftragte deshalb einen Tierarzt vom Veterinäramt als Sachverständigen. Dieser diagnostizierte, es gebe keine "tierpsychologischen Schwierigkeiten", wenn Mann und Pudel gelegentlich "zusammen wären"; nur "ständiger Ortswechsel" wäre unzumutbar. Der Amtsrichter in Bad Mergentheim beschloß daher, der Hund bleibe bei der Frau, der Mann dürfe aber jeweils am ersten und dritten Donnerstag im Monat von 14 bis 17 Uhr mit dem Pudel spazieren gehen (1 F 143/95). Der Richter stützte seine Entscheidung auch auf die Beobachtungen im Gerichtssaal. Von der Leine gelassen, sei das Tier gleich zum Mann gelaufen und habe sich auf den Schoß nehmen lassen. "Zum Zeichen des Wohlgefallens" habe der Pudel Herrchen das Gesicht geleckt.

Amtsgericht Bad Mergentheim, 19. Dezember 1996, Az.: 1 F 143/95

Hund und Ehescheidung - 2

Trennen sich Eheleute, und ist der Partner mit dem höheren Einkommen nicht bereit, Unterhalt zu zahlen, so kann ihn das Familiengericht (mit einstweiliger Verfügung) dazu verpflichten - zumindest zum sogenannten "Notunterhalt". Eine Ehefrau beantragte eine solche Verfügung, es ging um 800 DM monatlich: Sie lebe mietfrei in der Ehwohnung und benötige 650 DM für sich, den übrigen Betrag unter anderem für ihren Hund. Das Familiengericht sprach ihr nur 650 DM zu. Begründung: Geld für die Hundehaltung habe nichts mit dem Trennungsunterhalt zu tun, das Familiengericht sei hier nicht zuständig. Dem widersprach das Oberlandesgericht Düsseldorf (2 UFH 11/96). Der Unterhalt umfasse den gesamten Lebensbedarf. Dazu zählten auch die "Pflege geistiger Interessen und sonstiger Belange". Die Zuwendung zu einem Haustier könne für die Lebensqualität und das Wohlbefinden so wichtig sein, daß sie durchaus in diese Kategorie gehöre. Daher müsse das Familiengericht diese Frage entscheiden.

Oberlandesgericht Düsseldorf, 30. September 1996, Az.: 2 UFH 11/96 - Abdruck in der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht Heft 8/97, Seite 500.

> „Kampfhunde“

"Kampfhunde" - Urteile 1

(Leinen-Zwang) Nachdem eine 76jährige Frau von zwei russischen Windhunden angefallen worden war, schaltete sie die Behörden ein. Der Oberbürgermeister der hessischen Gemeinde, in der sich der Vorfall ereignet hatte, erließ daraufhin gegen den Hundehalter einen Bescheid: Die Hunde dürften in der

Öffentlichkeit nur mehr angeleint ausgeführt werden. Wegen der ernstzunehmenden Gefahr für Passanten ordnete das Stadtoberhaupt zusätzlich den sofortigen Vollzug des Bescheids an, so daß der Leinenzwang erst einmal galt - jedenfalls bis zum Ausgang des Rechtsstreits. Denn gegen Bescheid und Anordnung wehrte sich der Hundehalter mit allen rechtlichen Mitteln. Ohne Erfolg. Für den Verwaltungsgerichtshof Kassel gab es angesichts der Beweislage nicht den geringsten Zweifel, daß der Bürgermeister richtig gehandelt hatte. Die Hessische Hundeverordnung sehe den Leinenzwang vor, wenn ein Hund "in gefahrdrohender Weise Menschen anspringe". Die Tiere hätten die Frau angesprungen und erst nach längerer Gegenwehr von ihr abgelassen. Sie seien gefährlich, auch wenn sie bislang noch niemanden gebissen hätten; es genüge, wenn der angesprungene Mensch das so empfinde. Der Hundehalter liege falsch, wenn er meine, das Anspringen von Passanten sei als harmloses, spielerisches Treiben der Tiere zu verstehen. Nicht jeder Erwachsene - von kleinen Kindern ganz zu schweigen - könne das richtig einschätzen und das Spiel von einem Angriff unterscheiden. Schließlich habe er selbst ein Foto vorgelegt, das zeige, daß seine Barsoi-Hunde auf den Hinterbeinen stehend fast den Hals eines Menschen erreichten. Angesichts derart riesiger Hunde bekäme wohl jeder Angst, die Anspielungen des Hundehalters auf das Lebensalter der Anzeigerstatterin seien deshalb zynisch.

Verwaltungsgerichtshof Kassel, 21. Oktober 1996, Az.: 11 TG 2638/96

"Kampfhunde"- Urteile 2

(Halteerlaubnis für "gefährlichen Hund") Der Halter eines als gefährlich eingestuftes Hundes hat ein "berechtigtes Interesse" an der Haltung dieses Tieres, wenn die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragt wird, um eine vor Einführung der Erlaubnispflicht begonnene Hundhaltung fortsetzen zu können. Alleine dieser Grund reicht für die beantragte Erlaubnis aus. Erst bei Tieren, die nach Inkrafttreten der Hundeverordnung angeschafft werden sollen, müssen weitere, nachvollziehbare Gründe angegeben werden, um die Halteerlaubnis auszusprechen.

OVG Hamburg, Az.: 2Bs 124/01

"Kampfhunde"- Urteile 3

(Verbot trotz vorheriger Duldung eines Hundes) Auch wenn ein Vermieter zehn Jahre lang die Hundehaltung geduldet hat, kann er von einer Mieterin verlangen, einen neu angeschafften Bullterrier aus der Wohnung zu entfernen - es sei denn, sie könnte nachweisen, von der schwer zu haltenden Hunderasse etwas zu verstehen; unter Fachleuten gilt nämlich der Bullterrier als Kampfhund, der in "unkundigen Händen und falsch erzogen eine gefährliche Waffe (darstellt), bei der man nie weiß, wann sie losgeht" (ein Sachverständiger)

Landgericht Krefeld, 17. Juli 1996, Az.: 2 S 89/96

"Kampfhunde"- Urteile 4

(„Kampfhund“ im Mietshaus) Eine Wohnungsbaugesellschaft verklagte einen Mieter erfolgreich auf Entfernung der drei Bullterrier in seiner Wohnung. Der Hundehalter versuchte, wenigstens eines der Tiere halten zu können. Er gab zwei Hunde ab und ging wegen des dritten in die nächste Instanz. Das Landgericht Gießen hielt auch einen einzigen Bullterrier in einem Mietshaus mit zwölf Wohnungen noch für zu gefährlich (1 S 128/94). Daran ändere sich auch nichts durch die Beteuerung seines Halters, daß das Tier sich bisher friedlich verhalten habe. Es könne sein, daß es in der Wissenschaft unterschiedliche Auffassungen über die Angriffslust dieser Hunderasse gebe. Im "Brockhaus" stehe, die Aggressivität sei Ergebnis gezielter Zucht, die bei den Tieren zu geringem Schmerzempfinden und fehlender Angst geführt habe. Ein Vermieter handle jedenfalls verantwortungsbewußt, wenn er die weitverbreitete Ansicht über die Gefährlichkeit ernst nehme und deswegen die nach dem Mietvertrag notwendige Genehmigung zur Hundehaltung verweigere.

Landgericht Gießen, 15. Juni 1994, Az.: 1 S 128/94

"Kampfhunde"- Urteile 5

(Erhöhte Hundesteuer) Der Halter eines Bullterriers sollte pro Vierteljahr 300 DM Hundesteuer zahlen. Zwar sah die kommunale Hundesteuersatzung für den ersten Hund eigentlich nur 80 DM im Jahr vor, für Kampfhunde aber jährlich 1200 DM. Der Hundebesitzer ging gegen den Steuerbescheid gerichtlich vor: Die erhöhte Hundesteuer sei in seinem Fall nicht gerechtfertigt, schließlich habe er eine "sehr liebe" Bullterrier-Hündin. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg erklärte die Besteuerung für rechtmäßig (13 L 521/95). Die Fachliteratur charakterisiere den Bullterrier als "unerschrockenen Kämpfer", der sich "bis zur

Selbstaufgabe" einsetze. Wenn das Tier seine Beute einmal gepackt habe, lasse es sie nicht mehr los, grabe seine Zähne "gnadenlos in das Fleisch des Opfers", um ihm den größtmöglichen Schaden zuzufügen. "Der große Hunde-Knigge", "Hunde und ihre Menschen", "Verhaltensstörungen bei Hunden" und andere Fachbücher ließen keinen Zweifel daran, daß der Bullterrier zu den Kampfhunden zähle, die sich durch "hohe Aggressivität, geringe Schmerzempfindlichkeit und fehlende Angst" auszeichneten, und deren "Aggressionsverhalten" nicht beherrschbar sei. Die - im Vergleich zur normalen Hundesteuer - erhöhte Besteuerung verletze den Grundsatz der Steuergerechtigkeit nicht: Die erhöhte Verletzungsgefahr, die von Kampfhunden ausgehe, biete einen einleuchtenden Grund für die unterschiedliche Höhe der Steuer. Die hohe Steuer für Kampfhunde solle dazu beitragen, ihre Zahl 'einzudämmen'.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, 19. Februar 1997, Az.: 13 L 521/95

"Kampfhunde"- Urteile 6

(Bedrohung - Verbellen einer Nachbarin durch einen Dobermann) Es fragt sich, ob eine abstrakte Bedrohung, die sich aus der grundsätzlichen Gefährlichkeit gewisser Haustiere ergibt, auch als Störung durch die Tierhaltung zu werten ist.

Ein Vermieter hat stets das Recht, eine Gestattung der Tierhaltung zu widerrufen, wenn sich aus der Gefährlichkeit eines Tiers eine Störung ergibt

vgl. LG Hamburg v. 4.3.1999, Az.: 333 S 151/98, WM 1999, 453

"Kampfhunde"- Urteile 7

(Verbot von 'Kampfhunden' in der Mietwohnung)

Was so genannte Kampfhunde angeht, kann der Vermieter deren Haltung in einer Mietwohnung auch ohne eine konkrete Gefährdung verbieten.

*vgl. AG Pankow-Weißens. v. 16.6.99, Az.: 2 C 159/99, GE 2000, 65
und AG FFM v. 13.2.98, Az.: 33 c 4082/97, NzM 1998, 759*

> Haftungsfragen / Schmerzensgeld

Definition „Hundehalter“

Eine gesetzliche Definition des Hundehalters existiert nicht. Nach der Rechtsprechung ist derjenige Hundehalter, der an der Haltung des Hundes ein eigenes Interesse hat, ihn nicht nur vorübergehend besucht, dem die tatsächliche Herrschaft über den Hund zusteht, der also über die Betreuung und Existenz des Hundes entscheidet und der für dessen Unterhalt und Obdach sorgt. Er braucht den Hund andererseits aber noch nicht einmal zu Gesicht bekommen zu haben, z.B. wenn eine Behörde Halter von Diensthunden ist. Hundehalter können auch mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person (z.B. ein Verein, eine Anstalt oder eine GmbH) sein.

Deutlich gesagt: Der Hundehalter muss nicht Eigentümer oder Besitzer des Hundes sein. Wer z.B. die Betreuung eines Hundes während einer längeren Abwesenheit des Hundeeigentümers übernimmt – z.B. bei einem Auslandsaufenthalt -, erlangt den Status eines Halters mit allen Pflichten und der vollen Verantwortung für sein Tun und Unterlassen hinsichtlich der Betreuung des Hundes.

OLG Hamm, 05.07.1972, Az.: 3U 17 / 72 (alt, aber immer noch gültig !)

Heilbehandlungskosten für "wertlosen" Mischling

Ein kleiner Mischlingshund wurde von einem ausgewachsenen Schäferhund angefallen und übel zugerichtet. Die Tierarztbehandlungskosten beliefen sich auf rund 4.600 Mark. Dies war dem Schäferhundehalter entschieden zu viel. Nach seiner Ansicht hätte der Mischlingshund eingeschläfert werden müssen, und er hätte dann nur den Wiederbeschaffungswert für das Tier zu ersetzen. **Da der Gesetzgeber das Tier ausdrücklich aber nicht mehr als Sache, sondern als Mitgeschöpf behandelt**, verurteilte das Gericht den Schäferhundhalter zum Ersatz dieser Behandlungskosten. Selbst dann, wenn der Mischlingshund praktisch "wertlos" ist, sind die Aufwendungen zur Heilbehandlung in Höhe von 4.600 Mark noch nicht unverhältnismäßig. Entscheidend sind die persönlichen Beziehungen zum Tier. Bei einem "Familiertier" ist das Interesse an einer Heilbehandlung größer einzuschätzen als bei einem reinen "Nutztier".

Amtsgericht Idar- Oberstein, Az.: 3c 618/98

Ungewolltes Decken

Quasi gewaltsam verschaffte sich ein Mischlingsrüde Zugang zu seiner angebeteten Rottweilerhündin. Er grub sich durch den Zaun durch und es kam zu einem Deckakt. Um die ungewollte Schwangerschaft zu beseitigen, wurde die Hündin kastriert und die Welpenföten entfernt. Diese Kosten sollte der Halter des Mischlingsrüden bezahlen, der sich aber weigerte. Das Gericht gab dem Halter der Hündin teilweise Recht. Durch den ungewollten Deckakt ist dem Halter der Hündin ein Schaden entstanden. Dieser musste nicht damit rechnen, dass der Rüde die Grundstückseinfriedung überwindet. Er war weiter auch nicht verpflichtet, die Schwangerschaft austragen zu lassen, da die Folgekosten für das Aufziehen der Welpen höher gewesen wären als eine Unterbrechung der Schwangerschaft. Die Kosten der Kastration musste der Rüdenhalter aber nicht in voller Höhe bezahlen, da bei einer frühzeitigen Kontrolle der Hündin eine kostengünstige Hormonspritze die Schwangerschaft bereits beseitigt hätte.

Amtsgericht Lampertheim, Az.: 3 c 306/98

Der Tritt ins "Glück"

Wenn ein Fußgänger auf einen gefährlichen Wegabschnitt ausweicht, um an Hundekot auf dem Gehweg vorbeizukommen, und dabei zu Schaden kommt, kann er von der Straßenverkehrsbehörde keinen Schadenersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht fordern.

Oberlandesgericht Düsseldorf, 2. Mai 1996, Az.: 18 U 187/95

Beim Gassigehen ausgerutscht

Haus- und Grundstückseigentümer, die im Winter nicht ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen, haften gegenüber solchen Fußgängern, die dort wegen Schnee- und Eisglätte zu Fall kommen und sich verletzen. Diese Pflicht gilt aber nicht uneingeschränkt, wie jetzt in dem Fall eines siebenjährigen Kindes festgestellt wurde. Zwar war das Kind tatsächlich wegen Glätte gestürzt und hatte sich dabei eine Gehirnerschütterung zugezogen, doch wurde seine Klage auf Anerkennung eines Schmerzensgeldes abgewiesen, weil sich im Prozeß ein anderer Sachverhalt herausstellte. Das Kind führte nämlich den recht lebhaften Welpen der Familie an der Leine aus. Dieser Hund wollte weglaufen und zog an der Leine. Bei dem Ruck, dem das Mädchen mit einem Druck auf den Knopf der Automatikleine begegnen wollte, rutschte das Kind aus und fiel hin. Das Amtsgericht München war der Auffassung, dass ein siebenjähriges Kind in einer solchen Situation, bei starker Glätte mit einem lebhaften Hund unterwegs zu sein, überfordert ist und wies deshalb die Klage gegen den Hauseigentümer ab. Es liegt ein Fehlverhalten des Kindes selbst und eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern vor.

Amtsgericht München, Az.: 411 c 16443 / 99

Vorsicht bei ausgesetzten Tieren

Ein Tierschutzverein, der einen ausgesetzten Hund zur Weitervermittlung aufgenommen hat, wird im Sinne des Gesetzes Tierhalter. Damit haftet der Tierschutzverein auch für Schäden, die dieser Hund anrichtet (§ 833 BGB). Weisen aber Mitarbeiter des Tierschutzvereines den Interessenten darauf hin, dass dieser Hund schwierig sei, greift dieser gleichwohl unvermittelt zum Kopf des Tieres, worauf der Hund zuschnappt, so tritt die Haftung des Tierschutzvereines zurück, weil das Eigenverschulden des Geschädigten erheblich höher zu bewerten ist. Gerade bei ausgesetzten Tieren muss man generell davon ausgehen, daß solche Tiere schwieriger sind, als vom Züchter abgegebene Tiere. Wer sich auf solche Umstände, die auf der Hand liegen, aber nicht einstellt, setzt sich der Gefahr bewusst aus und hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Amtsgericht Duisburg, Az.: 49 c 399/98

Wenn der Fuchs die Vorfahrt missachtet

Behauptet ein Fahrzeugführer, dass er mit einem Fuchs zusammengestoßen sei und dass er infolge dieser Berührung mit seinem Fahrzeug von der Straße abgekommen sei, so muss die Kaskoversicherung diesen Unfallschaden nicht ersetzen. Dies jedenfalls dann nicht, wenn dieser Sachverhalt sehr widersprüchlich vom Versicherungsnehmer geschildert wird und wenn viele Fragen zum Unfallhergang offen bleiben. Zudem verhält sich ein Fahrzeugführer grob fahrlässig, wenn er wegen eines solchen kleinen Tieres ein sehr riskantes Ausweichmanöver einleitet. Deshalb muss es jedem Kraftfahrer einleuchten, dass er das mit einer plötzlichen Fahrtrichtungsänderung verbundene hohe Unfallrisiko nicht ohne Not eingehen darf, wenn es darum geht, einem kleinen, Haarwild zugeordneten Tier auszuweichen, mit dem ein

Zusammenstoß anderenfalls unmittelbar bevorsteht.

Oberlandesgericht Köln, Az.: 9 U 13/98

Transport von Haustieren im Auto - 1

Ein Unternehmer fuhr mit dem Auto zur Jagd, wie immer begleitete ihn dabei sein Jagdhund im Rückraum des Fahrzeugs. Als er auf der Autobahn an einer Baustelle vorbeikam, sprang der Hund aus ungeklärten Gründen plötzlich ins Lenkrad. Der Wagen kam von der Fahrbahn ab, durchbrach eine Behelfsplanke und überschlug sich. Statt der Jagdbeute war das Resultat des Ausflugs ein Sachschaden von über 90.000 DM, denn es handelte sich um ein "Fahrzeug der Nobelklasse". Die Kaskoversicherung lehnte es ab, den Schaden zu ersetzen, der Unternehmer zog vor Gericht. Dieses stellte sich auf die Seite der Versicherung. Der Unternehmer habe sich den Unfall selbst zuzuschreiben, deshalb müsse die Versicherung nichts zahlen. Ein Autofahrer, der einen Hund im Wagen mitnehme, müsse dafür sorgen, daß ihn das Tier beim Fahren nicht behindere. Das habe der Unternehmer versäumt; er müsse sogar grob fahrlässig die einfachsten Vorsichtsmaßnahmen unterlassen haben: Wenn er nämlich das im Auto eingebaute Trenngitter aufgerichtet oder das Tier wenigstens an die Leine gelegt hätte, hätte es zu einem so folgenschweren Vorfall gar nicht kommen können.

Oberlandesgericht Nürnberg, Az.: 8 U 2819/96

Transport von Haustieren im Auto - 2

Der unsachgemäße Transport von Hunden führt immer wieder zu Verkehrsunfällen. Ein Autofahrer verliert im Schadensfall seinen Versicherungsschutz, wenn er dabei grob fahrlässig handelt. Dies bekam ein Verkehrsteilnehmer zu spüren, der seinen Zwergpudel im Fußraum vor dem Beifahrersitz mitgenommen hatte. Das Tier behinderte ihn beim Fahren und löste so einen Unfall aus. Das Gericht hielt das Verhalten des Fahrzeuglenkers für unentschuldigbar. Trotz seiner langjährigen Erfahrung mit Hunden habe er nur hoffen, aber nicht darauf vertrauen können, daß das Tier nicht zum Fahrersitz hinüberkriechen werde. Es sei bloß einer glücklichen Fügung zuzuschreiben, daß er nach eigener Behauptung den Hund sehr oft ungesichert im Wagen mitgeführt habe, ohne von ihm behindert oder gefährdet worden zu sein. Er habe deswegen nicht im geringsten darauf vertrauen dürfen, das Tier werde den ihm angewiesenen Platz unter keinen Umständen verlassen. Da er die für einen Autofahrer erforderliche Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Maße verletzt habe, müsse die Versicherung für die Unfallfolgen nicht haften.

Oberlandesgericht Nürnberg, 14. Oktober 1993, Az.: 8 U 1482/93

Wachhund ist nicht gleich Wachhund

Tiere sind generell unberechenbar. Deshalb haftet ein Tierhalter für sein Tier auch dann, wenn ihn selbst kein Verschulden trifft. Nur für sogenannte Nutztiere gilt etwas anderes. Hier kann sich der Tierhalter entlasten. Eine solche Haftungserleichterung kommt zum Beispiel bei einem Hütehund in Frage. Bei einem Wachhund ist dies aber fraglich, da ein Wachhund meist nicht der Berufstätigkeit des Hundehalters dient. Die Haftungserleichterung des § 833 S. 2 BGB kommt dem Hundehalter dann nicht zugute, wenn dieser Hund nur deswegen als Wachhund gehalten wird, um dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen.

Oberlandesgericht Köln, Az.: 1 u 51 / 98

Schmerzensgeld bei Hundebiss - 1

Ein Spaziergänger wurde von einem Hund angefallen und mehrmals in Arm, Brust und Beine gebissen. Der Hund war angeleint gewesen, hatte sich aber beim Anblick eines Kaninchens losgerissen. Der Hundehalter wurde daraufhin wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 900 DM verurteilt. Er legte Berufung ein - mit Erfolg. Das Oberlandesgericht Hamm hob das Urteil auf (2 Ss 1035/95). Zwar sei der Halter eines Hundes verpflichtet, diesen so zu überwachen, daß Verletzungen und Schädigungen von Menschen verhindert würden, jeder Hund stelle nämlich einerseits eine Gefahrenquelle dar, weil sein Verhalten nicht vernunftgesteuert und im allgemeinen unberechenbar sei. Andererseits hingen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen jedoch vor allem von der Rasse des Hundes, seinem Alter und insbesondere seiner bisherigen Führung ab. Von Bedeutung sei, ob der Hund schon früher durch Aggressivität aufgefallen oder folgsam sei, und wie er gewöhnlich auf Menschen reagiere. Auch die körperliche Konstitution und die Erfahrung der Begleitperson im Umgang mit Hunden spielten eine Rolle. Ohne alle diese Gesichtspunkte miteinzubeziehen, könne nicht geklärt werden, ob und inwiefern der

Tierhalter sich fahrlässig verhalten habe. Sie seien aber bis jetzt noch nicht überprüft worden. Deshalb müsse das Erstgericht nochmals über den Fall entscheiden.

Oberlandesgericht Hamm, 5. Januar 1996, Az.: 2 Ss 1035/95

Schmerzensgeld bei Hundebiss - 2

Für die Folgen des Hundebisses erhält das Opfer 5.000 Mark Schmerzensgeld. Der Mann war nach seiner Verletzung zehn Tage im Krankenhaus. Ein höheres Schmerzensgeld wollten die Richter ihm nicht zusprechen: "Denn die von ihm behauptete bißbedingte Impotenz und Zeugungsunfähigkeit ist nicht bewiesen." Da bewirkten auch die Bekundungen der Ehefrau nichts.

Oberlandesgericht Köln, 11.12.1997, Az.: 22 W 40/97

Schmerzensgeld bei Hundebiss - 3

8000 Mark Schmerzensgeld sind für eine junge Frau, die mehrfach von einem Bullterrier angefallen wurde und lange, unansehnliche, teilweise erkennbar auf herausgerissenes Fleisch zurückzuführende Narben an beiden Ober- und Unterschenkeln zurückbehält, auch bei ungünstigen Vermögensverhältnissen eines verantwortungslos handelnden Tierhalters angemessen.

Oberlandesgericht Liebenwerda, Az.: 11 C 502/98

Schmerzensgeld bei Hundebiss - 4

Ein Hundehalter führt seine beiden Schäferhunde an kurz gehaltener Leine aus, als ihm zwei kleine unangeleinte Hunde entgegenkamen. Der Hundehalter dieser freilaufenden Tiere rief seine Hunde nicht zurück, so dass einer der beiden Hunde auf die Schäferhunde zulief, worauf es zu einem Kampf zwischen dem kleinen Hund und einem Schäferhund kam. Als der Halter der Schäferhunde versuchte, die kämpfenden Tiere mit der Hand zu trennen, wurde er sehr schmerzhaft in den Finger von dem fremden Hund gebissen. Nun verklagte er den Hundebesitzer auf Schmerzensgeld, das ihm aber verwehrt wurde. Zwar ist grundsätzlich eine Haftung des Halters der freilaufenden Hunde gegeben, doch verwerte das Gericht das Eingreifen des Schäferhundehalters als grosses Mitverschulden. Nach der Auffassung des Richters hätte der verletzte Hundehalter seinen Hund von der Leine lösen müssen, um eine Selbstgefährdung auszuschalten. Denn greift in einer solchen Situation der Hundehalter ein, geht er ein so hohes Risiko ein, dass die Gefährdungshaftung des anderen Hundehalters völlig zurücktritt.

Amtsgericht Lampertheim, Az.: 3C 529 / 99

> Pferde / sonstige Haustiere

Balanceakt auf dem Pferderücken

Eine spezifische Tiergefahr verwirklicht sich auch dann, wenn ein Pferd erstmals auf eine fehlerhafte Hilfe des Reiters reagiert und hierdurch bedingt den Reitschüler vom Pferd abwirft. Denn die Reaktion des Tieres auf menschliche Steuerung und die daraus resultierende Gefährdung hat ihren Grund in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens, für die der Tierhalter den Geschädigten schadlos halten soll. Hat der Reiter selbst durch vorwerfbare Fehler dazu beigetragen, dass ihn das Pferd abwirft oder er vom Pferd fällt, so kann das allenfalls als Mitverschulden berücksichtigt werden. Die grundsätzliche Haftung des Pferdehalters bleibt aber bestehen.

Bundesgerichtshof, Az.: VI ZR 170 / 98

Reitverein haftet für Turniersicherheit

Reit- und Fahrvereine, die ein Reitturnier veranstalten, haftendem Teilnehmer dafür, dass Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Pferde getroffen und eingehalten werden. Insbesondere dürfen sich keine Gegenstände auf dem Turnierplatz oder auf dem Abreiteplatz befinden, an denen sich die Pferde verletzen können. Werden solche Sicherheitsmaßnahmen verletzt, haftet der veranstaltende Reitverein dem geschädigten Pferdehalter. Dies auch dann, wenn in den allgemeinen Turnierausschreibungen ein ausdrücklicher Haftausschluss vereinbart worden ist. Denn von der Einhaltung solcher Verkehrssicherungspflichten kann sich grundsätzlich kein Veranstalter Freizeichnen.

Oberlandesgericht Hamm, Az.: 13 u 148 / 98

Machtkampf zwischen zwei Hengsten

Es ist art- und fachgerecht, zwei fast zwei Jahre alte Hengste nach mehrtägiger Gewöhnungszeit in einer Laufbox gemeinsam aufzustellen, wenn sich Anzeichen für Machtkämpfe nicht gezeigt hatten. Kommt es bei diesen beiden Hengsten durch Rivalität zu einer Verletzung, so kann der Halter des verletzten Pferdes vom Pferdehalter des anderen Hengstes Schadensersatz fordern. Allerdings muss sich der Halter des verletzten Tieres die mitwirkende Tiergefahr seines eigenen Hengstes zur Hälfte anrechnen lassen. Ihm stehen daher nur 50% vom Gesamtschadensbetrag zu.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.: 22 U 110/98

Papageienlärm kann Nachbarn stören

Ein Nachbar fühlte sich durch die Haltung von 40-50 Aras, Grosspapageien und anderen Sittichen auf dem Nachbargrundstück derart eingeschränkt, dass er seinen Nachbarn auf Unterlassung verklagte. Das Gericht gab ihm recht und verurteilte den Vogelhalter, diese Papageien und Sittiche so zu halten, dass das Geschrei der Vögel nicht auf das Grundstück des Nachbarn dringen kann. Nach Auffassung des Gerichts verursachen die in Freivolieren gehaltenen Papageien ein solch lästiges Geschrei, das ein durchschnittlich empfindsamer Nachbar nicht hinzunehmen braucht. Eine solche intensive Grundstücksnutzung ist nicht mehr ortsüblich. Deshalb muss der Vogelhalter notfalls die bauliche Massnahme nicht zu einer drastischen Lärminderung führen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Az.: 6 U 57/98

Schlangenhaltung Kontra Hausfrieden?

Ist in einem Mietvertrag die Tierhaltung mit einer Genehmigung des Vermieters verbunden, dann muss der Vermieter die Genehmigung oder Versagung sorgfältig prüfen. Die Vermieterentscheidung muss für das Gericht nachprüfbar und von vernünftigen Gründen getragen sein. Dies gilt nicht nur für "normale" Haustiere, wie Hund oder Katze, sondern auch für die Schlangenhaltung durch den Mieter. Gehen von der gehaltenen Schlange weder besondere Gefahren aus, noch objektiv messbare Störungen der Wohnumwelt bzw. wird das Vermietereigentum durch die Tierhaltung nicht mehr als sonst üblich abgenutzt, so kann der Vermieter deren Beseitigung nicht mit Hinweis darauf verlangen, andere Mitmieter ekelten sich vor dem Tier. Denn der Vermieter darf sich nicht zum Anwalt von Überempfindlichkeitssymptomen erheben.

Amtsgericht Bückeburg, Az.: 73 c 353/33 (VI)

Das Risiko eines Aquariums

Tritt aufgrund einer undichten Gummidichtung der Pumpe eines Aquariums Wasser aus, das sich unbemerkt auf dem Parkettboden der angemieteten Wohnung sammelt und dort zu Schäden führt, so ist diese Parkettbeschädigung durch eine allmähliche Einwirkung eingetreten. Ein solcher Vorgang ist durch die Privathaftpflichtversicherung des Aquarianers nicht versichert. Eintrittspflichtig ist die Versicherung nur für den plötzlichen Schadensfall, wie z.B. durch den Bruch des Glases. Da in diesem Fall das Holz des Parkettbodens sich bereits schwarz gefärbt hatte, nahm das Gericht keinen plötzlichen Wasseraustritt an. Anderenfalls dürfte ein Parkettboden nicht feucht gewischt werden, was aber alltägliche Praxis in vielen Haushalten ist. Ein versiegelter Parkettboden kann daher nur allmählich, d.h. wenn Feuchtigkeit längere Zeit auf einem Fleck steht und einwirken kann, zu dem Schaden, der Schwarzfärbung des Holzes, führen. Hierfür muss der Aquarianer selbst aufkommen.

Amtsgericht Mainz, Az.: 82 c 296 / 98

> Sonstiges

Berufsbezeichnung "Tierheilpraktiker"

Die Verwendung der (gesetzlich nicht geschützten) Berufsbezeichnung Tierheilpraktiker durch Personen, die - ohne Arzt zu sein - bei der Behandlung von Tieren Naturheilverfahren anwenden und eine entsprechende Ausbildung abgeleistet haben, ist nicht irreführend. Keine Rolle spielt es dabei, ob zur Ausübung als Tierheilpraktiker eine staatliche Erlaubnis notwendig ist oder nicht.

Bundesgerichtshof, Az.: I ZR 108 / 97

Gefährliche Drahtabspernung

Wer einen Waldweg mit einem Draht ohne ausreichende Kenntlichmachung abspernt, um die Weidetiere (Rinder, Pferde) beim Weideauf- oder abtrieb vom Eindringen in diesen Weg abzuhalten, ist für den Schaden verantwortlich, den ein Radfahrer durch einen Sturz infolge der Drahtabspernung erleidet. Gerade Wald- und Wiesenwege gehören zu den bevorzugten Flächen von Freizeitsportlern, und nach Aufkommen der Mountainbikes sind gerade Radfahrer in zunehmender Zahl auf derartigen Wegen anzutreffen. Diese Veränderung im Freizeitverhalten haben auch Landwirte zur Kenntnis zu nehmen und sich im Rahmen des Zumutbaren darauf einzustellen. Dazu gehört es, die Abspernung von der Öffentlichkeit zugänglichen Wegen mit dünnen und daher zwangsläufig leicht zu übersehenen Drähten zu vermeiden und solche Drähte auch nicht neben den Wegen im Gras liegenzulassen, nachdem die Abspernung aufgehoben ist. Der Landwirt wurde daher verurteilt, dem verletzten Radfahrer ein Schmerzensgeld zu bezahlen.

Oberlandesgericht Köln, Az.: 19 U 109/97

Kein künstlicher Fuchsbau im Naturschutzgebiet

Die Einrichtung eines künstlichen Fuchsbaus in dem Jagdbezirk eines Naturschutzgebietes ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde diesen künstlichen Fuchsbau von den naturschutzrechtlichen Verboten ausdrücklich befreit hat. Auf eine solche Ausnahmegenehmigung hat der Jagdpächter aber keinen gesetzlichen Anspruch. Zwar trifft ihn nach der Tollwut-Verordnung die Pflicht zur verstärkten Bejagung der Füchse, doch ist hierzu nicht die Anlage eines künstlichen Fuchsbaus im Naturschutzgebiet notwendig, da dem Jagdpächter noch andere Methoden zur Fuchsjagd zur Verfügung stehen.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Az.: 3 L 6213/96

Wildbiologisches Gutachten muß entscheiden

Ein zirka 440 Hektar großes Muffelwildgebiet sollte nach dem Willen der Behörde aufgelöst werden. Den rund 23 Tieren drohte der Totalabschuss. Begründet wurde die Anordnung damit, dass die Verbisschäden enorm seien und dass der 23 - köpfigen Tiergruppe Inzuchtgefahren drohen würden. Gegen diese Auflagen klagten zwei Städte und erhielten zunächst einmal auch Recht. Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid auf, weil die Behörde, entgegen einem ministeriellen Erlass, vor dieser Anordnung kein Gutachten darüber eingeholt hatte, ob die Schäden wirklich durch die Mufflons entstanden sind und ob mit der Reduzierung des Tierbestandes der Verbiss eingedämmt werden könnte. Die Tiere haben damit erst einmal aus rein formalen Gründen einen Zeitaufschub erhalten. Ein wildbiologisches Gutachten wird nun über die Zukunft dieser Tiere entscheiden.

Verwaltungsgerichtshof Kassel, Az.: 11 UE 1202 / 95